

---

# Sport-Ordnung des CVJM-Westbundes

*(in der vom Sporttag am 23.11.2008 beschlossenen Fassung)*

## Präambel

Die Sportarbeit ist ein Bestandteil der umfassenden Arbeit des CVJM. Somit steht auch der Sport unter dem Gesamtauftrag der CVJM-Arbeit, wie er in der Pariser Basis niedergelegt ist:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“ *Pariser Basis*

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.“ *Zusatzklärung*

## § 1 Allgemeines

Die Sportarbeit des CVJM-Westbundes trägt den Namen „Sport im CVJM-Westbund“.

## § 2 Zweck

Zweck der Sportarbeit im CVJM ist das Angebot von Programmen, die der ganzheitlichen Entfaltung menschlichen Lebens und der Entdeckung und Förderung körperlicher Begabungen dienen. Diese Angebote orientieren sich in Training, Spiel und Wettkampf an den Werten der christlichen Botschaft. Das CVJM-Dreieck als Symbol für die Einheit von „Leib – Seele – Geist“ steht auch für den „Sport im CVJM-Westbund“. Damit soll der Sport und mit ihm die Sportgruppe gleichbedeutender und einbezogener Bestandteil der Vereinsarbeit sein.

Dem Sport kommt wegen seiner Besonderheit eine spezifische Aufgabe zu: das Angebot sinnvollen Sporttreibens in christlicher Gemeinschaft für Mitglieder und Gäste. Darüber hinaus hat der „Sport im CVJM“ diakonische Aufgaben in unserer Gesellschaft wahrzunehmen.

### **§ 3 Aufgaben**

Der „Sport im CVJM-Westbund“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Begleitung des Breiten- und Freizeitsports sowie des Wettkampf- und Leistungssports
2. Betreuung der Vereine und Kreisverbände
3. Durchführung von Lehrgängen und Freizeiten
4. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und weiteren Mitarbeitern
5. Veranstaltung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben
6. Mitarbeit und Vertretung im CVJM-Gesamtverband und im Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes
7. Mitarbeit und Vertretung in anderen Organisationen und bei Veranstaltungen.

### **§ 4 Vertretung**

- (1) Der CVJM-Westbund und damit auch der „Sport im CVJM-Westbund“ ist Mitglied im CVJM-Gesamtverband und in weiteren Organisationen, z.B. Landessportbünden und Arbeitskreisen „Kirche und Sport“.
- (2) Die Vertretung in den jeweiligen Gremien wird vom Fachausschuss Sport durch Beschluss festgelegt.

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Zur Regelung der Aufgaben des „Sport im CVJM-Westbund“ bestehen folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Sport-Ordnung des CVJM-Westbundes sind:
  1. Wettkampf- und Spielordnung (Sport-WSO)
  2. Rechtsordnung (Sport-RO)
  3. Geschäftsordnung (Sport-GO).
- (2) Diese Ordnungen werden vom Sporttag beschlossen und müssen vom Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes bestätigt werden.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des „Sport im CVJM-Westbund“ sind

1. der Sporttag
2. der Fachausschuss Sport
3. der Sportrechtsausschuss.

### **§ 7 Sporttag**

- (1) Der Sporttag ist die Jahresversammlung des „Sport im CVJM-Westbund“. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Die Veranstaltung ist öffentlich.

- (2) Stimmberechtigt sind diejenigen Teilnehmer des Sporttages, die sich vor Beginn in die ausliegenden Listen eingetragen haben. Pro Ortsverein sind max. 5 Personen stimmberechtigt. Zusätzlich kann jeder Kreisverband bis zu zwei Personen zu seiner Vertretung bestimmen, die ebenfalls stimmberechtigt sind. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Sporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Grundsatzangelegenheiten
  2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  3. Wahl der unter § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 genannten Mitglieder des Fachausschusses Sport
  4. Wahl des/der Vorsitzenden und der drei Beisitzer des Sportrechtsausschusses
  5. Beschließung der Ordnungen
  6. Beschließung der Anträge.
- (4) Der Sporttag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Fachausschuss Sport**

- (1) Der Fachausschuss Sport ist ein Ausschuss des CVJM-Westbundes im Sinne des § 16 Abs. 5 der Satzung des CVJM-Westbundes.
- (2) Der Fachausschuss Sport besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. bis zu vier Besitzern
  4. den Fachwarten
  5. dem/der Vorsitzenden des Sportrechtsausschusses
  6. dem/der Geschäftsführer/in des CVJM-Westbundes als Schatzmeister/in
  7. dem/der Generalsekretär/in des CVJM-Westbundes
  8. den Sportsekretären des CVJM-Westbundes.
- (3) Die unter Abs. 2 Nr. 1-4 genannten Mitglieder des Fachausschusses Sport werden vom Sporttag für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Diese gewählten Mitglieder des Fachausschusses Sport müssen vom Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes bestätigt werden.
- (4) Die Aufgabenbereiche der Fachwarte werden durch den Fachausschuss Sport festgelegt. Daraus ergibt sich auch die Anzahl der Fachwarte. Den Fachwarten soll eine Aufgabenbeschreibung als Leitfaden für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Fachausschuss Sport ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der/die Vorsitzende des Sportrechtsausschusses ist lediglich beratend tätig und nicht stimmberechtigt.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Sportrechtsausschuss**

- (1) Der Sportrechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des „Sport im CVJM-Westbund“. Zudem obliegt ihm die Aufgabe, alle Ordnungen des „Sport im CVJM-Westbund“ auf ihre Aktualität hin zu beobachten. Er hat Vorschläge auf Änderung der Ordnungen entgegenzunehmen und zu beraten und muss selbst Änderungsvorschläge einbringen und dem Fachausschuss Sport vorlegen, wenn er sich dazu veranlasst sieht.
- (2) Der Sportrechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden obliegt immer dem/der ältesten Beisitzer/in.
- (3) Die Mitglieder des Sportrechtsausschusses werden vom Sporttag für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Sportrechtsausschusses sind nicht weisungsgebunden.
- (5) Eine Entscheidung des Sportrechtsausschusses kann auf dem Gnadenweg durch den Fachausschuss Sport aufgehoben oder abgemildert werden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges möglich.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

## **§ 10 Fachtage**

- (1) Der/die Fachwart/in kann Fachtage einberufen. Diese bestehen aus den Mitgliedern der entsprechenden Fachgruppe und weiteren an der Arbeit interessierten Personen.
- (2) Im Rahmen des Sporttages sollen Fachtage stattfinden.
- (3) Die Leitung hat der/die Fachwart/in. Vertretung ist durch eine(n) Sportsekretär/in möglich.
- (4) Die Fachtage haben beratende Funktion. Sie können in Bezug auf den Sportbetrieb Beschlüsse fassen, die für den Fachausschuss Sport jedoch keine bindende Wirkung entfalten. Stimmberechtigt ist jedes Fachgruppenmitglied und darüber hinaus pro Ortsverein jeweils eine Person.

## **§ 11 Fachgruppen**

- (1) Fachwarte können für ihren Aufgabenbereich Fachgruppen einsetzen, die dem Sporttag und dem Fachausschuss Sport zur Seite stehen sollen. Beschlüsse der Fachgruppen entfalten für den Fachausschuss Sport keine bindende Wirkung.
- (2) Jede Fachgruppe besteht aus dem/der Fachwart/in und von dem/der Fachwart/in benannten fachkundigen Personen, die vom Fachausschuss Sport bestätigt werden. Vorsitzende(r) der Fachgruppe ist der/die Fachwart/in.

## **§ 12 Arbeitskreise**

- (1) Für besondere Aufgaben können der Sporttag und der Fachausschuss Sport Arbeitskreise einsetzen, die befristet für einen bestimmten Zweck arbeiten.
- (2) Diese Arbeitskreise haben keine beschließende, sondern eine beratende Funktion.

## **§ 13 Mitteilungen**

Publikationsorgan des „Sport im CVJM-Westbund“ ist die Zeitschrift „Westbund-Sports“. Mitteilungen können zusätzlich über andere Medien bekannt gemacht werden.

## **§ 14 Ehrungen**

Für besondere Verdienste innerhalb des „Sport im CVJM-Westbundes“ kann der Fachausschuss Sport Ehrungen vornehmen.

## **§ 15 Änderung der Ordnungen**

- (1) Die Sport-Ordnung des CVJM-Westbundes kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Sporttages geändert werden.
- (2) Alle anderen Ordnungen können mit einfacher Mehrheit des Sporttages geändert werden.
- (3) Jede Änderung dieser Ordnungen muss vom Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes bestätigt werden.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Sport-Ordnung des CVJM-Westbundes und ihre Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes mit dem Tag der Veröffentlichung in den „Westbund-Sports“ in Kraft.